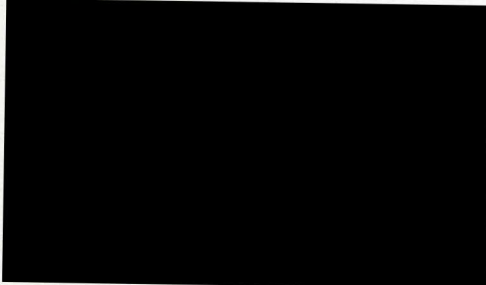




POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL vb5@bmf.bund.de

DATUM 27. Juni 2022

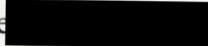
BETREFF **Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes
(Informationsfreiheitsgesetz - IFG);
Sondervermögen zur Überwindung der Klimakrise**

BEZUG Ihr Antrag vom 10. Juni 2022

GZ **V B 5 - O 1319/22/10180**

DOK **2022/0646000**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte 

mit E-Mail vom 10. Juni 2022 stellten Sie folgenden Antrag nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG) sowie § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen seien, sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen seien:

„ (...) bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Für die Ausrüstung der Bundeswehr konnte ein Sondervermögen von 100 Mrd. Euro eingerichtet werden.

Für die Bekämpfung der Klimakrise wurde kein derartiges Sondervermögen eingerichtet.

Ich nehme an, dass dies daraus resultiert, dass entsprechende Finanzmittel im üblichen Haushalt hinterlegt sind:

- Auf welche Höhe belaufen sich die Finanzmittel zur Bekämpfung der Klimakrise in Deutschland und Weltweit im Haushaltsentwurf bis 2026?
- Wie werden diese auf einzelne Maßnahmen aufgeschlüsselt bzw. welchen Ressorts werden diese zugerechnet?

Sofern keine entsprechende Finanzmittel hinterlegt wurden:

Die BPB <https://www.bpb.de/themen/klimawandel/dossier-klimawandel/38487/kosten-des-klimawandels/#node-content-title-1> hatte bereits 2013 ein Dokument veröffentlicht welches die Klimafolgekosten bis 2050 auf 800 Mrd. Euro beziffert und davon vermutlich 170 Mrd. Euro Klimaanpassungskosten unmittelbar durch den Staat zu tragen wären.

Gibt es ein Dokument aus dem hervorgeht wie die Bundesregierung diese Klimafolgekosten zu finanzieren plant? (...)

Auf hiesige Bitte mit Schreiben vom 15. Juni 2022 erteilten Sie keine Zusage einer Übernahme evtl. entstehender Kosten, machten Ausführungen zur Konkretisierung Ihres Antrags und zogen die als Teil Ihres Antrags gestellte Frage "Gibt es ein Dokument aus dem hervorgeht wie die Bundesregierung die Klimafolgekosten zu finanzieren plant?" zurück.

In der Folge ist der durch Ihre weiteren Ausführungen konkretisierte Antrag nur noch auf die Fragen „Auf welche Höhe belaufen sich die Finanzmittel zur Bekämpfung der Klimakrise in Deutschland und Weltweit im Haushaltsentwurf bis 2026? Wie werden diese auf einzelne Maßnahmen aufgeschlüsselt bzw. welchen Ressorts werden diese zugerechnet?“ gerichtet.

Über Ihren Antrag nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wird wie folgt entschieden:

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung:

Zu I.

Es besteht vorliegend kein Anspruch auf Informationszugang aus § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG. § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Nach § 1 Absatz 2 Satz 1 IFG kann die Behör-

de Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der jeweiligen Behörde vorhandenen Informationen bzw. Akten. Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung vermittelt das IFG nicht. Das IFG begründet auch keinen Anspruch auf sonstige Auskunftserteilung, etwa auf Beantwortung von Sach- oder Fachfragen oder Fragen, welche auf eine Bewertung von vorhandenen amtlichen Informationen abzielen. Auch besteht keine Berichtspflicht der Behörde gegenüber antragstellenden Personen. Die Behörde schuldet nach dem IFG insbesondere nicht die inhaltliche Aufbereitung etwaiger vorhandener amtlicher Informationen eigens nach den Vorgaben des Antragstellers. Derartige Untersuchungen oder Auswertungen zum Zweck der Erstellung von Informationen sind seitens der Behörde nicht geschuldet (vgl. Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 28. Februar 2019 - 6 A 1805/16 -, juris Rn. 99; BVerwG, Beschluss vom 18. Dezember 2019 - 10 B 14/19 -, juris Rn. 10; BeckOK InfoMedienR/Debus, 35. Ed. 1.2.2022, IFG § 2 Rn. 26.2).

Sie bitten um Mitteilung, auf welche Höhe sich die Finanzmittel zur Bekämpfung der Klimakrise in Deutschland und weltweit im Haushaltsentwurf bis 2026 belaufen und in diesem Zusammenhang um eine Aufschlüsselung nach Maßnahmen bzw. Ressorts.

Der zeitliche Rahmen der Finanzplanung beträgt fünf Jahre; dazu gehört auch das aktuelle Haushaltsjahr. Die Finanzplanung wird jährlich neu erstellt und an die veränderten Rahmenbedingungen angepasst. Gegenwärtig werden der Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2023 und die Finanzplanung bis 2026 erstellt. Die Abstimmungen hierzu sind jedoch noch nicht beendet. Aussagen zur Finanzplanung sind daher zum jetzigen Zeitpunkt nur bis zum Jahr 2025 möglich.

Ihr Antrag wird daher mangels Vorhandenseins der konkret von Ihnen begehrten amtlichen Information abgelehnt.

Gerne stellen wir Ihnen jedoch überobligatorisch die folgenden - nicht abschließenden Informationen - zur Verfügung:

Zu Ihrer Teilfrage zur Höhe von Finanzmitteln zur Bekämpfung der Klimakrise in Deutschland und weltweit im Haushaltsentwurf bis 2026 kann für die geplanten Investitionen der Bundesregierung bis 2025 gesagt werden, dass für die beiden Bereiche Biodiversität und internationaler Klimaschutz in 2022 im Einzelplan des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) 677,9 Mio. Euro bereit stehen. Diese Mittel werden von den Ressorts BMWK, dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz bewirtschaftet. Im Einzelplan des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sind Ausgaben für den internationalen Klimaschutz in Höhe von rund 3,27 Mrd. Euro vorgesehen. Ein Teil davon ist gleichzeitig

für den Bereich Biodiversität veranschlagt. Die Bundesregierung hält an der Zusage, perspektivisch bis 2025 6 Mrd. Euro pro Jahr für internationale Klimafinanzierung bereitzustellen, fest. Darüber hinausgehende Aussagen zu der Planung bis 2026 können derzeit nicht gemacht werden.

Soweit Sie Ihre Fragestellung unter Verweis auf die Ausrüstung der Bundeswehr mit einem Sondervermögen von 100 Mrd. Euro einleiten, kann ich Ihnen mitteilen, dass im Jahr 2010 das Sondervermögen Energie- und Klimafonds (EKF) als wesentlicher Beitrag zur Umsetzung des langfristigen Energiekonzepts der Bundesregierung errichtet wurde. Das Sondervermögen dient zur Finanzierung von zusätzlichen Programmausgaben zur Umsetzung der beschleunigten Energiewende in Deutschland. Der Hinweis auf die Zusätzlichkeit verdeutlicht, dass damit definitionsgemäß nicht sämtliche Finanzmittel erfasst sind, die zur „Bekämpfung der Klimakrise“ bereitgestellt werden. Das Sondervermögen ermöglicht Programmausgaben zur Förderung einer umweltschonenden, zuverlässigen und bezahlbaren Energieversorgung sowie zum Klimaschutz. Auch spezielle Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels können aus dem Sondervermögen finanziert werden.

Rechtlich und wirtschaftlich sind die Mittel des Sondervermögens vom Bundeshaushalt getrennt zu halten. Die Veranschlagung der EKF-Mittel erfolgt im Wirtschaftsplan des EKF, der jährlich zusammen mit dem Haushaltsgesetz festgestellt wird.

Den aktuellen Wirtschaftsplan für das Jahr 2022 des EKF finden Sie im Bundeshaushalt 2022, Anlage 3 zu Kapitel 6002, S. 53 ff., den sie unter folgendem Link herunterladen können:

<https://www.bundeshaushalt.de/static/daten/2022/soll/epl60.pdf#page=53>

Ein Überblick u. a. über die Ausgabenstruktur des EKF kann auch den EKF-Berichten entnommen werden, die ab dem Berichtsjahr 2019 auf der BMF-Website als Download verfügbar sind und zu denen exemplarisch der Link zum 11. EKF-Bericht (für das Berichtsjahr 2021) zur Verfügung gestellt wird:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finzen/Bundeshaushalt/Energie-und-Klimafond/11-EKF-Bericht.html

Den vorstehenden Links können mitunter auch Aussagen zu einzelnen Titeln und Ressorts entnommen werden, welche die jeweiligen Titel des Wirtschaftsplans des EKF bewirtschaften.


Da der Bearbeitungsaufwand den Rahmen einer einfachen Auskunft nicht überstiegen hat, werden keine Gebühren erhoben (§ 10 Absatz 1 Satz 2 IFG). Auslagen werden ebenfalls nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hinweis:

Höchst vorsorglich wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Bearbeitung eines Widerspruchs im IFG-Verfahren auch bei teilweiser Zurückweisung mit Kosten verbunden ist; Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Ihnen bereits mit hiesigem Schreiben vom 15. Juni 2022 beigefügten Anlage zur Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem IFG.